

Netzanschlussvertrag (Niederdruck)

Zweitschrift bitte unterschrieben zurück senden

Seite:1 von 2 / III - RHai - mf
Stand: 02-2011

zwischen
Frau/Herr/Firma

(Anschlussnehmer)

35781 Weilburg an der Lahn

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefon/Fax

Geburtsdatum

ggf. Registernummer / Registergericht

ggf. vertreten durch

(Kopie der Vollmacht als Anlage)

und

Stadtwerke Weilburg GmbH

(Netzbetreiber)

Lessingstraße 6, 35781 Weilburg an der Lahn, Telefon: 06471 - 93 90 0, Fax:0 6471 – 93 90 44
3057 Limburg HRB

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon/Fax, Registernummer / Registergericht

Entnahmestelle	
Zählpunkt	DE
Name	
PLZ Ort, Strasse	
Geburtsstag	
Registergericht/-nummer	
Vertragsbeginn	Inbetriebnahmezeitpunkt
Eigentumsgrenze	Hauptabsperreinrichtung der Hauseinführung
Vorzuhaltende max. stündliche Menge	[in KWH (H _s)]
Nennwärmeleistung	kW
Übergabedruck	23 mbar
Messung	<input checked="" type="checkbox"/> Arbeitszählung <input type="checkbox"/> Registrierende Leistungsmessung
Sonstiges	Die Betriebsdruckfestigkeit der angeschlossenen Einrichtungen muss mindestens 150 mbar betragen.

wird folgender Netzanschlussvertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Stadtwerke Weilburg GmbH wird - soweit nicht bereits erfolgt – auf Basis eines separaten Angebotes einen Netzanschluss für die Entnahmestelle herstellen, diesen für die Gasversorgung an ihr Niederdrucknetz anschließen und den Anschluss für die Dauer dieses Vertrages vorhalten.
- 1.2 Die Errichtung, Ausführung und Vorhaltung des Anschlusses erfolgt zu den Bedingungen der beiliegenden „Niederdruckanschlussverordnung“ und den „Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung“ in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Maßgabe der Technischen Regel, Arbeitsblatt G 2000 (Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasnetze, DVGW) in der jeweils gültigen Fassung. Die G2000 kann im Internet unter www.stadtwerke-weilburg.de oder direkt bei den Stadtwerken eingesehen werden. Änderungen der „Ergänzenden Bedingungen“ und der „Technischen Regeln (G 2000)“ erfolgen gemäß § 4 Abs. 3 NDAV durch öffentliche Bekanntgabe und können im Internet unter www.stadtwerke-weilburg.de eingesehen werden.

2. Weitere Bestimmungen

- 2.1 Die unter Ziffer 1.2 genannten Broschüren „Netzanschlussverordnung“ und die „Ergänzenden Bedingungen zur Netzanschlussverordnung“ sowie die „G 2000“ sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.2 Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich aller Anlagen, Bestandteile und dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt nicht für Änderungen gemäß Ziffer 1.2 Satz 3 dieses Vertrages.
- 2.3 Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden unwirksame oder nichtige Bedingungen rückwirkend durch rechtlich zulässige Bedingungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages bei verständiger Würdigung der Interessen beider Ver-

Netzanschlussvertrag (Niederdruck)

Zweitschrift bitte unterschrieben zurück senden

Seite:2 von 2 / III - RHai - mf
Stand: 02-2011

tragspartner am nächsten kommen. Gleiches gilt für die Schließung von Regelungslücken entsprechend.

- 2.4 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 2.5 Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich der an das Erdgasversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossenen oben genannten Entnahmestelle.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Ort und Datum)

Für den Anschlussnehmer und Eigentümer

Für die Stadtwerke Weilburg GmbH

.....
.....
Für den Fall, dass der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Entnahmestelle liegt, ist, erklärt der Anschlussnehmer hiermit, dass er das schriftliche Einverständnis des Eigentümers zum Abschluss eines Netzanschlussvertrages für die vorbezeichnete Entnahmestelle eingeholt hat. Auf Verlangen von Stadtwerke Weilburg GmbH muss er die Erklärung vorlegen.

..... Anschlussnehmer

Anlage/n

Informationspflicht gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch erhalten Sie bei der Stadtwerke Weilburg GmbH (www.stadtwerke-weilburg.de/Energiespartipps).